

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.11.2020

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Olaf Nürnberg
Herr Dr. Bernhard Pech
Frau Gabriele Schlichting
Herr Mario Schwarz
Herr Manfred Teela
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Sascha Meinert
Herr Frank Schinke

Volksstimme

Frau Nora Stuhr

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Herr Hubert Nettekoven
Herr Uwe Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Axel Thormann
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Martin Zimmermann

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Einwohnerfragestunde
5.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung
6.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten öffentlicher Sitzung
7.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 17.11.2020, öffentlicher Teil
8.	147/20	Auseinandersetzungsvereinbarung zur Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des AZV "Bodeniederung" hier: Entscheidung des Stadtrates der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung
9.	159/20	über die Einlegung von Rechtsmitteln - Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen 2020
10.	160/20	Beitrittsbeschluss zum Haushalt 2020
11.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
12.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung
13.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
14.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 17.11.2020, nichtöffentlicher Teil
15.	149/20	Personalangelegenheit
16.	161/20	Vergabeangelegenheit
17.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
18.		Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

<u>TOP 1.:</u>	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
-----------------------	--

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

<u>TOP 2.:</u>	Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
-----------------------	---

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 12 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen der Einwohner vor.

TOP 5.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

01.

Am 15.12.2020 findet um 9.30 Uhr im Verwaltungsgericht Magdeburg die mündliche Verhandlung in der Verwaltungsrechtssache Stadt Hecklingen ./s. Salzlandkreis – Kreisumlage 2018 – statt. Die Veranstaltung ist öffentlich, wobei es aufgrund der Pandemie sicher Beschränkungen geben wird

Obwohl das Bundesverwaltungsgericht den Widerspruch des Salzlandkreises zugelassen hat (Kreisumlage 2017) und die Verhandlung für nächstes Jahr anberaumt ist, wird noch dieses Jahr die Klage zur Kreisumlage 2018 verhandelt.

02.

Des Weiteren wurden die Stadträte aufgefordert, ein Votum für den Vertreter der Stadt Hecklingen zu den Beschlüssen in der Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“ i. A. am 12.11.2020 abzugeben.

Dies sollte in der Stadtratssitzung am 29.10.2020 erfolgen, die aber aufgrund Corona ausgefallen ist.

Das Votum sollte bis 11.11.2020, 14.00 Uhr schriftlich dem Bürgermeister übermittelt werden. Von 21 Ratsmitgliedern haben 11 ihr Votum abgegeben. Die Beteiligung war enttäuschend. Herr Epperlein appelliert an alle Stadträte, sich zukünftig bei solchen Verfahren reger zu beteiligen.

Sollte es aufgrund der Pandemie dazu kommen, dass Sitzungen nicht mehr in der jetzigen Form abgehalten werden können und Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen sind, wäre es wichtig, dass sich alle Ratsmitglieder an den Abstimmungen beteiligen.

Der Landtag wird noch in dieser Woche darüber befinden, ob eine pandemische Lage festgestellt wird. Mit dieser Feststellung werden Bedingungen für Beschlussfassungen der kommunalen Vertretungen erleichtert. D. h. entsprechend Sonderregelungen können notwendige Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in Form von Videokonferenzen oder Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden. Hier muss allerdings die Möglichkeit gegeben sein, dass Einwohner an den Übertragungen teilnehmen können.

03.

Zur Situation Rathaus – Die Quarantäne der Mitarbeiter ist beendet, so dass die Verwaltung wieder arbeitsfähig ist. Während der Quarantänezeit wurde durch die Stadt Staßfurt und die Verbandsgemeinde „Saale-Wipper“ Amtshilfe geleistet.

Die Hygienemaßnahmen wurden im Hause verstärkt indem die Maskenpflicht eingeführt und Spuckschutzwände aufgestellt wurden.

TOP 6.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten öffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter Herr Schinke und Herr Meinert.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 7.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 17.11.2020, öffentlicher Teil

Herr Dr. Pech gibt Erläuterungen zu den anstehenden Beschlüssen in der Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ am 17.11.2020.

Die Beschlüsse Nr. 33/2020 – zum Abschluss der Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung und Nr. 34/2020 – zum Refinanzierungskonzept des Trinkwasserversorgungskonzeptes 2070⁺ wurden von der Tagesordnung genommen, so dass dazu heute kein Votum erteilt werden muss. Hierzu soll es vor Beschlussfassung noch Beratungen geben, um letztendlich zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

Der Beschluss Nr. 36/2020² beinhaltet die Zweckvereinbarung zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung am Flughafen Cochstedt. Gemäß Hauptsatzung ist hierzu kein Votum erforderlich.

Im Beschluss Nr. 35/2020 zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwasser Gebiet II soll in § 4 Abs. 1 b) die Zahl „3,42“ durch die Zahl „2,89“ ersetzt werden. Damit senkt sich die verbrauchsbezogene Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung.

Votum:

Beschluss Nr. 35/2020 – zur 6. Änderung der Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwasser Gebiet II (zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet II)

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt die 6. Änderung zur Satzung des WAZV „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwasser Gebiet II (zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet II)

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 8.: Auseinandersetzungsvereinbarung zur Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des AZV "Bodeniederung"
hier: Entscheidung des Stadtrates der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung

147/20

Am 24.04.1991 wurde durch die Gemeinden Hecklingen, Löderburg, Groß Börnecke, Winnungen und Neundorf der Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ gebildet.

Bereits im Jahr 2010 hat die Verbandsversammlung die Abwicklung des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ beschlossen. Hiernach besteht der AZV solange fort, als es für die Abwicklung notwendig ist. Die Abwicklung steht kurz vor dem Abschluss, weshalb der Umgang mit dem vorhandenen Vermögen bzw. den vorhandenen Verbindlichkeiten zu regeln ist.

Entsprechend § 17 (1) der Verbandssatzung ist die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten durch einen Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Die Verteilung geschieht dabei anteilig nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitglieder. Hierbei wird entsprechend der Satzung auf die offizielle Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum Ende des vorletzten Jahres vor der Auflösung abgestellt (hier: Einwohnerzahlen zum 31.12.2008).

Aufgrund der damaligen Gemeinde- und Verbandsstrukturen bleiben die Einwohnerzahlen des Ortsteils Cochstedt unberücksichtigt.

In der Vereinbarung wird prozentual der sich aufgrund der Einwohnerzahlen ergebende Anteil der Verbandsmitglieder am Vermögen ausgewiesen. Die Verteilung geschieht nach den vereinbarten Prozentsätzen.

Da eine geprüfte Schlussrechnung des AZV „Bodeniederung“ i. A. bislang nicht vorliegt, kann die finanzielle Auswirkung der Auseinandersetzungsvereinbarung nicht genau beziffert werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird ein Restvermögen von 2.206.106,91 € unter den Mitgliedern zu verteilen sein. Der Anteil der Stadt Hecklingen hieran beträgt 572.461,27 €.

Der Vereinbarungsentwurf liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.
Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Vereinbarung in der anliegenden Fassung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Abschluss der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung unter den Verbandsmitgliedern in der Fassung der Anlage zur Beschlussvorlage und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.:	über die Einlegung von Rechtsmitteln - Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen 2020
----------------	---

159/20

Am 22.09.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzept.

Die Beschlüsse wurden am 05.10.2020 an die Kommunalaufsicht des Landkreises zur Genehmigung übersandt.

Dazu erging die Verfügung vom 19.10.2020 mit folgenden Entscheidungen:

„1.

Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 144/20 vom 22.09.2020 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Nr. 143/20 vom 22.09.2020 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 wird abgesehen.

2.

Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

2.1. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass im Haushaltsjahr 2020 nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Hecklingen rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 410.900 EUR sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

2.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

2.3. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

2.4. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

3. In § 2 der Haushaltssatzung 2020 ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 333.500 EUR festgesetzt.

3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG ISA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 189.400 EUR uneingeschränkt erteilt.

3.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 144.100 EUR wird die Genehmigung versagt.

4. In § 4 der Haushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

4.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 6.328.252 EUR uneingeschränkt erteilt.

4.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 671.748 EUR wird die Genehmigung versagt.“

Der Fachbereich Finanzen empfiehlt keine Rechtsmittel gegen diese Verfügung der Kommunalaufsicht einzulegen. Von einer Beanstandung des Haushaltes wurde abgesehen. Die Anordnungen sind vertretbar.

Allein die Erhöhung des Liquiditätskredites sichert die Zahlungsfähigkeit der Stadt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, keine Rechtsmittel gegen die Verfügung zur Haushaltssatzung 2020 vom 19.10.2020 der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises einzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Beitrittsbeschluss zum Haushalt 2020
160/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 beschlossen. Die Stadt Hecklingen legte mit Schreiben vom 23.09.2020, Posteingang beim Salzlandkreis ebenfalls am 23.09.2020, sowohl die Haushaltssatzung nebst Anlagen als auch die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Prüfung und Genehmigung vor.

Mit Verfügung vom 14.10.2020 genehmigte die Kommunalaufsicht teilweise die Kreditaufnahme als auch den Liquiditätskredit. Nähere Informationen zu den Änderungen sind in der Genehmigungsverfügung zu entnehmen (siehe Anlage Seite 19 bis 23).

Hierbei handelt es sich rechtlich um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der so geänderten Satzung. Da diese modifizierte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist in solchen Fällen ein sogenannter Beitrittsbeschluss der Vertretung erforderlich, um vorliegend die notwendige Übereinstimmung des Willens der kommunalen Körperschaft und der Genehmigungsbehörde herbeizuführen.

Die geänderte Haushaltssatzung wird als Anlage beigelegt.

Herr Meinert – Der Beitrittsbeschluss ist rechtlich vorgeschrieben und dient dazu, der Verfügung der Kommunalaufsicht nebst erteilter Auflagen zuzustimmen. Danach kann die Haushaltssatzung entsprechend angepasst und veröffentlicht werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 19.10.2020, welche beigelegt ist und passt insoweit die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Hecklingen wie folgt an:

1.

§ 1 Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hecklingen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird für das Haushaltsjahr 2020

...

2. im Finanzplan

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit aus 189.400 EUR

...

festgesetzt.

2.

§ 2 Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 189.400 EUR festgesetzt.

3.

§ 4 Haushaltssatzung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 6.328.252 EUR festgesetzt.

Die anderen Bestandteile der Haushaltssatzung bleiben unverändert. Der Beitrittsbeschluss ist der Kommunalaufsicht unmittelbar nach Beschlussfassung vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Schwarz – Es gab eine Festlegung, dass bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen, ein Teil der Flächen pestizidefrei unter Schutz der EU als Wildblühflächen angelegt werden sollen.

Bei diesen Flächen ist es so, dass sie frühestens im November gemäht werden dürfen. Mittlerweile sind diese Flächen total verkrautet und geben keinen schönen Anblick.

Es sollte nochmals darüber nachgedacht werden, wie die Pflege der Pachtflächen aufgrund des Verbotes von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll. Solche Entscheidungen sind immer leicht zu treffen, sehen aber letztendlich in der Praxis ganz anders aus.

Zudem ist am Insektensterben nicht allein die Landwirtschaft schuld.

Frau Muschalle-Höllbach merkt an, dass diese Flächen für Insekten ausgewiesen sind. Jeder sollte seinen Beitrag zur Umwelt leisten. Auf Grund des Insektensterbens ist es gut, wenn auf chemische Substanzen so weit wie möglich verzichtet wird.

Ende des öffentlichen Teils: 18.25 Uhr